

Generalplanervertrag

zwischen

der **Stadt Elmshorn**, vertreten durch den Oberbürgermeister Erik Sachse, Rathaus, Schulstraße 15-17, 25335 Elmshorn

– nachfolgend Auftraggeberin (oder kurz „AG“) genannt –

und

.....

– nachfolgend Auftragnehmerin (oder kurz „AN“) genannt –

wird folgender Generalplanervertrag geschlossen:

Präambel

Die Auftraggeberin entwickelt östlich des Autobahnzubringers A 23 Elmshorn/Richtung Heide ein neues Gewerbegebiet mit der Bezeichnung „Gewerbepark Bokhorst“. Im Zuge der Ausschreibung sollen die Planungsleistungen für das gesamte Erschließungsgebiet vergeben werden. Das Plangebiet des zu entwickelnden Gewerbeparks erstreckt sich neben dem Gebiet der Auftraggeberin auch auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde Kölln-Reisiek und umfasst die Bebauungspläne B 193 (Stadt Elmshorn) und B 21 (Gemeinde Kölln-Reisiek). Beide Kommunen haben einen interkommunalen Vertrag zur gemeinsamen Entwicklung von Gewerbeflächen geschlossen.

Die Auftraggeberin plant die vollständige Erschließung des Areals und den Verkauf bzw. die Verpachtung der entwickelten Gewerbeflächen.

Die vertragsgegenständliche Planungsaufgabe umfasst aus Sicht der AG 14 Objekte. Beinhaltet sind die Planung der Vergrößerung des Kreisverkehrs inklusive der anschließenden Straßenübergänge, die Planstraßen A – C sowie die angrenzenden Freianlagen. Ein weiterer zentraler Bestandteil sind die Planungsleistungen für das gesamte Erschließungsgebiet für die Ver- und Entsorgung sowie die Herstellung einer gebündelten Querung der BAB 23 außerhalb der Plangrenzen des B-Plan-Entwurfs B 193.

Für den geplanten Gewerbepark werden Planungsleistungen aus voraussichtlich vier verschiedenen Leistungsbildern gemäß der HOAI 2021 erforderlich:

- Verkehrsanlagen § 47 Teil 3 Abschnitt 4
- Ingenieurbauwerke § 43 Teil 3 Abschnitt 3
- Freianlagen § 39 Teil 3 Abschnitt 2
- Tragwerksplanung § 51 Teil 4 Abschnitt 1

Aufgrund der Anzahl der Objekte besteht die Notwendigkeit, eine umfassende Projektkoordination sicherzustellen. Insofern ist neben den Planungsleistungen eine Gesamtprojektleitung über alle Leistungsbereiche hinweg erforderlich und von der AN zu erbringen.

Die Beauftragung soll stufenweise erfolgen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind alle Planungsleistungen aus den oben aufgeführten Leistungsbildern sowie die Gesamtprojektleitung über alle Leistungsbereiche hinweg an dem Bauvorhaben „Erschließung Gewerbepark Bokhorst“ betreffend die Erschließungsfläche, wie in der seitens der AG ausgegebenen Information zur Teilnahme am EU-weiten Verhandlungsverfahren nach VgV für Generalplanerleistungen näher spezifiziert.

§ 2

Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind neben den vorrangig geltenden Regelungen dieses Vertrages in nachstehender Geltungsreihenfolge:

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen
2. Die seitens der AG ausgegebene Information zur Teilnahme am EU-weiten Verhandlungsverfahren nach VgV für Generalplanerleistungen vom 13.08.2025
3. Das finale Angebot vom 15.01.2026 (Anlage I-1) in Höhe von 1.399.563,28 €
4. Die Planzeichnungen für folgende Objekte:
 - Kreisverkehr (Anlage I-2-1)
 - Planstraße A (Anlage I-2-2)
 - Planstraße B (Anlage I-2-3)
 - Planstraße C (Anlage I-2-4)
 - Notzufahrt Gewerbepark (Anlage I-2-5)
 - Fläche für den Schutz der Natur und der Landschaft (Anlage I-2-6)
 - Staugräben und Unterhaltungstrassen für Entwässerung (Anlage I-2-7)
 - Bebauungsplan der Stadt Elmshorn Gewerbepark Bokhorst Nummer 193 Entwurfsstand 2020 (Anlage I-2-8)
 - Bebauungsplan der Gemeinde Kölln-Reisiek Gewerbepark Bokhorst Nr. 21 Entwurfsstand 2020 (Anlage I-2-9)
5. Wasserwirtschaftliches Konzept der Ingenieurgemeinschaft von Reese & Wulff 20.03.2020 (Anlage I-3.1)
6. Der Plan über die Festlegung von Projektmeilensteinen (Anlage I-4-1)
7. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
8. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§ 631 ff. BGB)

Bei Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der o.g. Aufzählung.

Ein Widerspruch liegt jedoch nicht vor, soweit die höherrangige Bestimmung lediglich allgemeine Vorgaben für die zu erbringende Leistung enthält, die durch eine nachrangige Regelung konkretisiert wird.

Im Zweifelsfall hat die AN der AG den aus ihrer Sicht bestehenden Widerspruch zur Entscheidung vorzulegen, wobei die AG eine Entscheidung nach billigem Ermessen trifft.

§ 3

Leistungspflichten der Auftragnehmerin, stufenweise Beauftragung

Die Leistungspflichten der AN gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 4) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 5) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen:

Stufe 1:	Leistungsphase 1 bis Leistungsphase 3 inklusive besonderer Leistungen und zugeordneter gutachterlicher Leistungen
Stufe 2:	Leistungsphase 4 inklusive besonderer Leistungen und zugeordneter gutachterlicher Leistungen
Stufe 3:	Leistungsphase 5 bis Leistungsphase 7 inklusive besonderer Leistungen und zugeordneter gutachterlicher Leistungen
Stufe 4:	Leistungsphase 8 bis Leistungsphase 9 inklusive besonderer Leistungen und zugeordneter gutachterlicher Leistungen

Mit Angebotszuschlag erfolgt zunächst die Beauftragung der Stufe 1. Mit der Beauftragung der Stufe 1 beginnen zugleich sämtliche für die Gesamtkoordination und die Gesamtprojektleitung erforderlichen Leistungen der AN. Die Leistungen der Gesamtprojektleitung sind von der AN durchgängig über alle Leistungsphasen und Leistungsstufen hinweg zu erbringen; sie sind nicht an den Beginn einzelner Leistungsphasen gebunden.

Die AG beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die AN mit den weiteren Leistungen zu beauftragen. Die AN hat unter Beachtung des zeitlichen Rahmens des Projekts die AG rechtzeitig auf die Beauftragung der jeweiligen Folgestufe hinzuweisen. Die weitere Beauftragung erfolgt schriftlich. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung ist insbesondere eine verwertbare Planungsleistung. Die AG behält sich insofern das Recht vor, im Falle von Schlechtleistungen dem AN die Beauftragung der jeweiligen Folgestufe zu verwehren und ggf. einen Dritten damit zu beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht.

Die AN ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen innerhalb von 4 Wochen zu beginnen, wenn die AG sie ihm überträgt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann die AN keine Erhöhung ihres Honorars ableiten.

§ 4

Allgemeine Leistungspflichten der Auftragnehmerin

1. Die AN ist verpflichtet, ihre Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die vertragsgegenständliche Baumaßnahme mangelfrei hergestellt werden kann. Die AN schuldet mithin sämtliche Planungsleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihres Auftrags erforderlich sind, auch wenn sie vorstehend nicht im Einzelnen aufgeführt sind. Darüber hinaus schuldet die AN eine Gesamtprojektleitung über alle Leistungsbereiche hinweg.

2. Quantitäten/Qualitäten

Die AN ist verpflichtet, die in den ihr ausgereichten Unterlagen vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat die AN bei Bedarf in Abstimmung mit der AG zu präzisieren.

3. Kosten

Die Kostenberechnungen der in der Präambel zu diesem Vertrag aufgeführten Leistungsbereiche

- Verkehrsanlagen § 47 HOAI 2021
- Ingenieurbauwerke § 43 HOAI 2021
- Freianlagen § 39 HOAI 2021
- Tragwerksplanung § 51 HOAI 2021

sollten den Betrag von € 15.500.000,00 inkl. MwSt. (in Worten fünfzehnmillionenfünfhunderttausend) nicht übersteigen (Kostenobergrenze). Dabei gehen die Parteien von „normalen“ Baugrundverhältnissen, ohne besondere Vorkommnisse wie Kampfmittelbelastung, Bodenkontaminierungen, archäologische Funde o.ä. aus.

Die vorgenannte Baukostenobergrenze beinhaltet nur die Kosten der Kostengruppen 200, 300 und 500 der DIN 276. Die Kosten für ggf. erforderliche Anlagen der Technischen Ausrüstung sind darin nicht enthalten. Der Betrag der Kostenobergrenze stammt aus dem Projektbeschluss der Stadt Elmshorn aus 2023. Die Summe kann inhaltlich nicht weiter validiert werden.

Unabhängig hiervon hat die AN alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten für Bau und Betrieb der Baumaßnahme unter Beachtung der vorgegebenen Qualitäts-, Quantitäts- und Terminziele unter Wahrung des von der AG gebilligten Planungskonzepts auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowohl beim Bau als auch beim späteren Betrieb der gesamten Maßnahme einzeln wie im Zusammenhang zu beachten. Die Planung muss Betriebsabläufe funktionell optimieren und ermöglichen, die künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten in Abhängigkeit von funktionalen Nutzungszielen gering zu halten.

Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die absehbaren Betriebs-, Verbrauchs- oder Instandhaltungskosten so steigen, dass die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.

4. Termine

Die im vorgelegten Projektterminplan festgehaltenen Termine sind einzuhalten. Sollte eine Fortschreibung des Terminplans aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse erforderlich werden, gilt für eine Fortschreibung und der darauf aufbauenden weiteren Terminpläne entsprechendes.

5. Erreichen der Projektziele

Die AN hat Anordnungen der AG unverzüglich darauf hin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- oder sonstigen Vorgaben gefährden. Hat die AN insoweit Bedenken, ist sie verpflichtet, diese schriftlich zu begründen.

Wird erkennbar, dass die Kostenobergrenze, die quantitativen und qualitativen Ziele oder die vereinbarten Termine mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat die AN die AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus ihrer Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze doch noch eingehalten werden können.

Billigt die AG Planungsergebnisse der AN im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist die AN verpflichtet, ihre weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch die AG befreit die AN jedoch nicht von ihrer Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität ihrer Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

6. Besprechungen

Die AN ist verpflichtet, auf Einladung der AG an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Die AN fertigt über die von ihr geführten Besprechungen und Verhandlungen Niederschriften/Protokolle. Diese sind der AG zur Genehmigung vorzulegen.

7. Verantwortliche

Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):

AN:

Dipl.-Ing. Jens Wittrock
Dipl.-Ing. Sven Michaelsen
Dipl.-Ing. Achim Dellinger
Dipl.-Ing. Jeff Marengwa

AG:

Dipl.-Oec. Sybille Weinmann-Klinkow, Bauherrenvertreterin
Staatlich geprüfte Betriebswirtin Angelika von Bargen

Die AN hat darauf hinzuwirken, dass die vorgenannten verantwortlichen Personen über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden. Der Wechsel einer genannten verantwortlichen Person muss der AG frühzeitig angezeigt werden.

8. Leistungsänderungen

Die AG ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, des geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung oder Optimierung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sie die AN nach schriftlicher Aufforderung der AG zu erbringen, es sei denn, ihr Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

9. Behandlung von Unterlagen

Der AN ist bekannt, dass die ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die AG nicht abgeändert oder erneut produziert werden können. Insofern muss die AN auf Basis dieser Unterlagen ihre Planungsleistung durchführen. Dies selbst dann, wenn sie feststellt, dass die Unterlagen unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben nicht vereinbar sind. In diesem Fall ist es Aufgabe der AN, die Unterlagen selbst auf eigene Kosten so zu bearbeiten, dass mit ihnen der geschuldete Gesamtplanungserfolg erreicht werden kann.

Die AN hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den DIN-Normen, Richtlinien, Merkblättern u.ä. zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig der AG vorzulegen. Die von der AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und Berechnungen sind der AG dergestalt zu überlassen, dass diese in der gemeinsamen Projekt Cloud, die durch AG vorgehalten wird, in einem üblichen, weiterverarbeitungsfähigen Datenformat hochgeladen werden.

Die AN hat sicherzustellen, dass ihre Arbeitsergebnisse über die Datenverarbeitungsanlagen der AG und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Die AN unterzeichnet die von ihr gefertigten Unterlagen als „Verfasserin“. Die AN hat die Planungsunterlagen, soweit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, als Entwurfsverfasserin und in allen anderen Fällen als Planverfasserin zu unterzeichnen.

10. Koordination, Gesamtprojektleitung

Die AN hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich zu koordinieren, dass sich die einzelnen Fachplanungen zielgerichtet in die Objektplanungen integrieren lassen.

Die AG erwartet, dass die AN ein interdisziplinäres Planungsteam zusammenstellt, das Informationen zum Projektstatus, den Stand der Planung, der Kosten, der Risiken und Termine regelmäßig mit der AG austauscht, alle Planungsbestandteile kontinuierlich abnimmt und so das Ziel einer koordinierten Planung und Ausführung erreicht wird. Geführt wird dies von einer Gesamtplanungsleitung auf Seiten der AN.

Zu den Aufgaben der Gesamtplanungsleitung gehören:

- Fungieren als zentrale Ansprechperson für die AG
- Durchgängiges Überwachen der vertraglich geschuldeten Qualitäten, Kosten, Termine
- Durchführen und dokumentieren der für den Planungsprozess relevanten Abstimmungen und Besprechungen – sowohl extern als auch intern
- Koordination der planerischen Fachdisziplinen und sonstigen Fachbeteiligten, sammeln und verteilen aller Informationen

Die AN ist verpflichtet, die Position der Gesamtplanungsleitung einschließlich einer Vertretungsregelung über die Dauer des Projektes zu besetzen.

11. Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung

Die AN hat eine objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung zu leisten. Hierbei soll die wirtschaftlichste Abfolge aller erforderlichen Baumaßnahmen inklusive ggf. notwendiger Provisorien (z.B. Gewährleistung der Zu-/Abfahrt zur Bundesautobahn während der gesamten Baumaßnahme, Erreichbarkeit des Baugebiet über die erforderlichen Baustraßen, ...) erreicht werden. Die objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung beginnt dabei aus Sicht der AG frühzeitig in der Planung, spätestens jedoch mit LPH 3 und ist im Zuge entsprechender Abstimmung mit der AG kontinuierlich fortzuschreiben. Folgende Punkte sind einzubeziehen:

- Der Gewerbepark wird an das Netz des ÖPNV angeschlossen. Haltepunkte sind mit der AG und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) zu klären.
- Aktuell besteht die Möglichkeit der Durchfahrung des Plangebietes (über Missenkamp und Waldweg). Der weitere Umgang mit der Durchfahrung ist im Zuge der Planung und der Entwicklung der objektübergreifenden, integrierten Bauablaufplanung abzustimmen.

§ 5

Spezifische Leistungspflichten – Objektbezogen

1. Es werden sämtliche **Grundleistungen** der Leistungsphasen 1 bis 9 der Leistungsbilder

- Verkehrsanlagen § 47 Teil 3 Abschnitt 4 HOAI
- Ingenieurbauwerke § 43 Teil 3 Abschnitt 3 HOAI
- Freianlagen § 39 Teil 3 Abschnitt 2 HOAI
- Tragwerksplanung § 51 Teil 4 Abschnitt 1 HOAI

beauftragt.

Dabei sind – objektbezogen – jeweils folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Kreisverkehr

Die Erschließung des neuen Gewerbeparks ist über den bestehenden Autobahnkreisel zu realisieren, da direkte Zufahrten und Zugänge zum neuen Gewerbepark nicht zur BAB A 23 sowie zur freien Strecke der B 431 hergestellt werden dürfen.

Folgende Punkte sind aus Sicht der AG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Die Anforderungen des LBV.SH sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- Bei der Planung des Kreisverkehrs sind außerdem das vorhandene Brückenbauwerk über der BAB A 23 sowie mögliche Setzungen, die aus einer Vergrößerung des Kreisverkehrs resultieren könnten zu berücksichtigen.

Für das Objekt Kreisverkehr sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß § 43 Teil 3 Abschnitt 3 HOAI, Ingenieurbauwerke, Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 gemäß § 51 Teil 4 Abschnitt 1 HOAI, Tragwerksplanung.

2. Planstraße A

Angeknüpft an den Kreisverkehr ist die Planstraße A zu planen.

Folgende Punkte sind aus Sicht der AG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- In den Kurvenbereichen dürfen sich die Schleppkurven nicht überschneiden, damit ein ungehinderter Begegnungsverkehr von Lkw möglich ist.
- Bei Einreichung des Entwurfes des Kreisverkehrs beim LBV soll die Planstraße A schon enthalten und mitgenehmigt werden.
- Die Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken sind Bestandteil der Planung der Planstraße A.
- Von der Planstraße A abgehend wird die Zufahrt zur Hofstelle realisiert.

Für das Objekt Planstraße A sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß § 47 Teil 3 Abschnitt 4 HOAI, Verkehrsanlagen.

3. Planstraße B

An die Planstraße A ist die Planstraße B zu planen.

Folgende Punkte sind aus Sicht der AG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- In den Kurvenbereichen dürften sich die Schleppkurven nicht überschneiden, damit ein ungehinderter Begegnungsverkehr von Lkw möglich ist.
- Bei Einreichung des Entwurfes des Kreisverkehrs beim LBV soll die Gewerbestraße B schon enthalten sein und mitgenehmigt werden.

Für das Objekt Planstraße B sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß § 47 Teil 3 Abschnitt 4 HOAI, Verkehrsanlagen.

4. Planstraße C

Südlich des Kreisverkehrs ist die Planstraße C zu planen.

Folgende Punkte sind aus Sicht der AG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- In den Kurvenbereichen dürfen sich die Schleppkurven nicht überschneiden, damit ein ungehinderter Begegnungsverkehr von Lkw möglich ist.
- Bei Einreichung des Entwurfes des Kreisverkehrs beim LBV soll die Gewerbestraße C schon enthalten sein und mitgenehmigt werden.

Für das Objekt Planstraße C sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß § 47 Teil 3 Abschnitt 4 HOAI, Verkehrsanlagen (Planung Erschließungsstraße).

5. Notzufahrt Gewerbepark

Eine Notzufahrt zum Gewerbepark als Vollausbau.

Folgende Punkte sind aus Sicht der AG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen;

- Für SLV (Schwerlastverkehr) zu bemessen.

Für das Objekt Notzufahrt Gewerbepark sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß § 47 Teil 3 Abschnitt 4 HOAI, Verkehrsanlagen.

6. Fläche für Wald

Nördlich des Kreisverkehrs existiert eine Waldfläche, die im Eigentum des Bundes steht. Diese Waldfläche ist zu erhalten.

Für das Objekt Fläche für Wald sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß § 39 Teil 3 Abschnitt 2 HOAI, Freianlagen.

7. Fläche für Schutz der Natur und der Landschaft

Flächen für den Schutz der Natur und der Landschaft, realisiert durch Biotope, extensive Wiesen und Knickanlagen. Die Verortung der Flächen kann dem Erläuterungsbericht des wasserwirtschaftlichen Konzeptes der Ingenieurgemeinschaft Reese und Wulff vom 20.03.2020 entnommen werden.

Für das Objekt Fläche für Schutz Natur und Landschaft sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß § 39 Teil 3 Abschnitt 2 HOAI, Freianlagen.

8. Baumpflanzungen

Baumpflanzungen in der freien Landschaft, Begleitgrün zu Straßen und Bauwerken bei der Planung der Freianlagen.

Für das Objekt Baumpflanzungen und Begleitgrün sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß § 39 Teil 3 Abschnitt 2 HOAI, Freianlagen.

9. Staugräben und Unterhaltungstrassen für Entwässerung

Gräben, Staugräben und wasserwirtschaftliche Anlagen (Anlage I-2-7).

Folgende Punkte sind aus Sicht der AG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Grundlage der Planung bildet das wasserwirtschaftliche Konzept der Ingenieurgemeinschaft Reese und Wulff vom 20.03.2020 (Kapitel 3.3).
- Die Unterhaltungstrassen für die Gräben sind in das Grabenprofil zu integrieren.
- Die Umverlegung eines Teils des Grabens K 16 im nördlichen Einzugsgebiet der B 193 ist zu prüfen und mit den Behörden abzustimmen.

Für das Objekt Staugräben und Unterhaltungstrassen für Entwässerung sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß § 43 Teil 3 Abschnitt 3 HOAI; Ingenieurbauwerke.

10. Rigolen und Durchlässe

Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist über ein Mulden-Rigolen-System mit Reinigung in der belebten Bodenzone abzuleiten.

Folgende Punkte sind aus Sicht der AG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Grundlage der Planung bildet das wasserwirtschaftliche Konzept der Ingenieurgemeinschaft Reese und Wulff vom 20.03.2020 (Kapitel 3.3).
- Zur Bemessung von Mulden werden 70 % der jeweiligen Straßenlänge angenommen, da Überfahrten realisiert werden müssen. Die Länge etwaiger Rigolen beträgt 90 % der Straßenlänge.
- Eine Bemessung von Mulden erfolgt auf ein fünfjähriges Niederschlagsereignis.
- Durchlässe haben unabhängig vom ermittelten Durchfluss einen Minstdurchmesser DN 500 und sind 20 bis 30 % des Querschnitts unter der Grabensohle vorzusehen.

Für das Objekt Rigolen und Durchlässe sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 inklusive besondere Leistungen (vgl. „Planung der Erschließung des Gewerbeparks Bokhorst, Information zur Teilnahme am EU-weiten Verhandlungsverfahren nach VGV für Generalplanerleistungen“) gemäß § 43 Teil 3 Abschnitt 3 HOAI, Ingenieurbauwerke.

11. Regenrückhaltebecken sowie Regenklärbecken

Es wird ein Regenklärbecken erforderlich. Die Bemessung erfolgt in Anlehnung an die REWS (2021).

Folgende Punkte sind aus Sicht der AG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Grundlage der Planung bildet das wasserwirtschaftliche Konzept der Ingenieurgemeinschaft Reese und Wulff vom 20.03.2020 (Kapitel 3.3).
- Es ist zu prüfen, ob „verlorene“ Flächen im Bereich des Kreisverkehrs Potential für eine ergänzende Regenrückhaltung bieten.

Für das Objekt Regenrückhaltebecken sowie Regenklärbecken sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 inklusive besondere Leistungen (wie vor) gemäß § 43 Teil 3 Abschnitt 3 HOAI, Ingenieurbauwerke.

12. Schmutzwasser inklusive Schmutzwasserpumpwerk

In dem Planungsgebiet ist eine Trennkanalisation herzustellen. Grundlage für die Schmutzwasserkanalisation ist die Abwassersatzung Elmshorn und DWA-Regelwerk. Der Schmutzwasseranschluss an das Schmutzwasserpumpwerk im B 169 (Werner-von-Siemens-Straße) westlich der BAB A 23 erfolgt mit einer Querung der BAB A 23.

Folgende Punkte sind aus Sicht der AG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Grundlage der Planung bildet das wasserwirtschaftliche Konzept der Ingenieurgemeinschaft Reese und Wulff vom 20.03.2020 (Kapitel 3.3).
- Die Vorgabe nach ATV A 118 spezifischer Schmutzwasseranfall von 0,5 l/(s*ha) zur Dimensionierung der Schmutzwasserkanalisation ist zu beachten.
- Die Schmutzwasserkanalisation wird mit einem SW-Pumpwerk an den B 169 angebunden.
- Das Schmutzwasserpumpwerk ist mit einem äußeren Zugang zum Molchen zu versehen.
- Der Bedarf eines Kompressors ist zu prüfen.
- Es ist eine externe Anschlussmöglichkeit für Notpumpen vorzusehen.
- Eine Anbindungsmöglichkeit in das städtische Leitsystem ist abzustimmen.

Für das Objekt Schmutzwasser inklusive Schmutzwasserpumpwerk sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 inklusive besondere Leistungen (wie vor) gemäß § 43 Teil 3 Abschnitt 3 HOAI, Ingenieurbauwerke, Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 inklusive besonderer Leistungen gemäß § 51 Teil 4 Abschnitt 1 HOAI, Tragwerksplanung.

13. Querung der BAB A 23

Es ist die Planung der Querung der BAB A 23 zum B 169 (Werner-von-Siemens-Straße) mit bis zu 10 Medienleitungen DN 100/DN 150/DN 200 in einem Schutzrohr zu erstellen, alternativ ist ein Queren der BAB A 23 in mehreren Paketen zu prüfen.

Folgende Punkte sind aus Sicht der AG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Grundlage der Planung bildet das wasserwirtschaftliche Konzept der Ingenieurgemeinschaft Reese und Wulff vom 20.03.2020 (s. Kapitel 1.3.1).
- Entwässerung des Plangebietes ist auf Basis des Wasserhaushaltgesetzes und des Landeswassergesetzes zu planen.

Für das Objekt Querung der BAB A 23 sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich: Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 inklusive besondere Leistungen (s. Kapitel 1.2.3) gemäß § 43 Teil 3 Abschnitt 3 HOAI, Ingenieurbauwerke).

14. Versorgungsleitungen

Die Planung aller erforderlichen Versorgungsleitungen wird über eine Nutzpartnerschaft durch die Stadtwerke Elmshorn erbracht. Die Planung wird von den Stadtwerken an die beauftragte AN so übergeben, dass im Ergebnis ein gesamthafter Trassenplan vorliegt, der durch die AN unter Beachtung sämtlicher weiterer Planungsbestandteile einer Kollisionsprüfung unterzogen wird. Sämtliche Planungen der Nutzpartnerschaft zur Bauausführung sind in den Bauabläufen der AN zu berücksichtigen.

Folgende Punkte sind aus Sicht der AG bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Die Bauleistungen für den Tiefbau sollen gemeinsam mit dem Amt für Projektentwicklung (03) und den Stadtwerken ausgeschrieben werden.
- Das Leistungsverzeichnis für die Herstellung der Versorgungsleitungen wird von den Stadtwerken Elmshorn geliefert und von der AN in das Gesamtleistungsverzeichnis der Maßnahme übernommen.
- Die Bauleistungen werden direkt mit den Stadtwerken abgerechnet.

Für das Objekt Versorgungsleitungen sind folgende Leistungsbilder nach HOAI 2021 erforderlich Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 inklusive besonderer Leistungen (wie vor) gemäß § 43 Teil 3 Abschnitt 3 HOAI, Ingenieurbauwerke.

Besondere Leistungen – objektbezogen -

Über die Grundleistungen hinaus sind – objektbezogen – folgende besonderen Leistungen zu erbringen:

1. Kreisverkehr

Ingenieurbauwerke

LPH 2:

- Erstellen von Leitungsbestandsplänen (schließt notwendige Abstimmungen mit allen Versorgungsunternehmen mit ein)

LPH 4:

- Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen

LPH 6:

- Detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 8:

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Erstellen von Bestandsplänen (nach den Geodatenstandards der Stadt Elmshorn)
- Örtliche Bauüberwachung

LPH 9:

- Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Tragwerksplanung

LPH 4:

- Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht.

2. Planstraße A

LPH 6:

- Detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 8:

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Erstellen von Bestandsplänen (nach den Geodatenstandards der Stadt Elmshorn)
- Örtliche Bauüberwachung

LPH 9:

- Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

3. Planstraße B

LPH 6:

- Detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 8:

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Erstellen von Bestandsplänen (nach den Geodatenstandards der Stadt Elmshorn)
- Örtliche Bauüberwachung

LPH 9:

- Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

4. Planstraße C

LPH 6:

- Detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 8:

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Erstellen von Bestandsplänen (nach den Geodatenstandards der Stadt Elmshorn)
- Örtliche Bauüberwachung

LPH 9:

- Überwachung von Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

5. Notzufahrt Gewerbepark

LPH 6:

- Detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 8:

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Erstellen von Bestandsplänen (nach den Geodatenstandards der Stadt Elmshorn)
- Örtliche Bauüberwachung

LPH 9:

- Überwachung von Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

6. Fläche für Wald

LPH 3:

- Mitwirken beim Erstellen von Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb

LPH 4:

- Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fach- und Satzungsrecht
- Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen

LPH 8

- Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation

7. Fläche für Schutz der Natur und der Landschaft

LPH 3:

- Mitwirken beim Erstellen von Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb

LPH 4:

- Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fach- und Satzungsrecht
- Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen

LPH 8:

- Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation

8. Baumpflanzungen

LPH 3:

- Mitwirken beim Erstellen von Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb

LPH 4:

- Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fach- und Satzungsrecht
- Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen

LPH 8:

- Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation

9. Staugräben für Unterhaltungstrassen für Entwässerung

LPH 6:

- Detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 8:

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Erstellen von Bestandsplänen (nach den Geodatenstandards der Stadt Elmshorn)
- Örtliche Bauüberwachung

LPH 9:

- Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

10. Rigolen und Durchlässe

LPH 6:

- Detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 8:

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Erstellen von Bestandsplänen (nach den Geodatenstandards der Stadt Elmshorn)
- Örtliche Bauüberwachung

LPH 9:

- Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

11. Regenrückhaltebecken sowie Regenklärbecken

LPH 6:

- Detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 8:

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Erstellen von Bestandsplänen (nach den Geodatenstandards der Stadt Elmshorn)
- Örtliche Bauüberwachung

LPH 9:

- Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

12. Schmutzwasser inklusive Schmutzwasserpumpwerk

Ingenieurbauwerke

LPH 6:

- Detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 8:

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Erstellen von Bestandsplänen (nach den Geodatenstandards der Stadt Elmshorn)
- Örtliche Bauüberwachung

LPH 9:

- Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

13. Querung der BAB A 23

LPH 3:

- Fiktivkostenberechnung (Kostenteilung)

LPH 4:

- Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen

LPH 6:

- Detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 8:

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Erstellen von Bestandsplänen (nach den Geodatenstandards der Stadt Elmshorn)
- Örtliche Bauüberwachung

LPH 9:

- Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

14. Versorgungsleitungen

LPH 6:

- Detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 8:

- Kostenkontrolle
- Prüfen von Nachträgen
- Erstellen von Bestandsplänen (nach den Geodatenstandards der Stadt Elmshorn)
- Örtliche Bauüberwachung

LPH 9:

- Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

§ 6

Leistungspflichten der Auftraggeberin

Die AG ist verpflichtet, alle erforderlichen Entscheidungen innerhalb einer angemessenen Zeit zu treffen.

Die AG ist verpflichtet, der AN auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben, die sich in ihrem Besitz befinden und die die AN für die vertragsgerechte Ausführung seiner Leistungen benötigt.

Die AG ist verpflichtet, der AN auf dessen Verlangen ihre konkrete Zielvorstellung zu nennen und in sinnvollen Zeitabschnitten fortzuschreiben und den jeweiligen Planungsstand anzupassen.

Die AG ist verpflichtet, auf Verlangen mit der AN in jeder Planungsstufe abzustimmen, in welchem Umfang die Planung der AN die Zielvorstellungen der AG erfüllt.

Auf Anraten der AN kann die AG weitere Verträge mit Fachplanern oder Gutachtern abschließen.

§ 7

Baukosten

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass das genannte Baubudget als Kosteneinschätzung die Bruttobaukosten i. H. v. 15.500.000,00 € gem. DIN 276 (Kostengruppen 200, 300 und 500) in der Fassung vom Dezember 2018 umfasst. Die AN ist verpflichtet, die durch das Baubudget festgelegten Kosten des Projekts zu beachten

Sobald und soweit für die AN in den einzelnen Planungsphasen Budgetabweichungen erkennbar sind, hat sie die AG hierauf unter Nennung der Gründe hinzuweisen und Vorschläge zur Abhilfe, insbesondere zu Kosteneinsparungen oder entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zu unterbreiten. Sie hat die AG ebenfalls auf mögliche Einsparungsmöglichkeiten hinzuweisen.

§ 8

Fristen

Die AN wird seine Leistungen nach Maßgabe eines gemeinsamen Terminplans erbringen. Dieser Terminplan muss dem Plan über die Festlegung von Projektmeilensteinen, entsprechen und wird Vertragsbestandteil.

Die Parteien vereinbaren die folgenden Termine und Fristen als verbindliche Vertragstermine:

Leistungsbeginn: 20.04.2026

Fertigstellung Entwurfsplanung: 30.06.2027 (Plan der Planung)

Einreichung des vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrages: 30.11.2027

Fertigstellung der Ausführungsplanung: 4 Monate nach Erhalt der Baugenehmigung

§ 9

Honorar

Die Vergütung der Auftragnehmerin richtet sich nach den Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen des Vertrages.

Das Honorar für die Grundleistungen wird auf Grundlage der anrechenbaren Kosten gemäß §4 Abs.1 HOAI ermittelt. Maßgeblich sind die anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung, aufgestellt nach DIN 276-1:2008-12 oder nach DIN 276-4:2009-08.

Besondere Leistungen werden pauschal vergütet, wenn nachfolgend nicht anders vereinbart.

1) Honorare auf Zeitrachweis

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die nicht über die v. H. – Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Inhaber*in / Geschäftsführer*in	[€/h]	.. €
Projektleiter*in	[€/h]	.. €
technische / sonstige Mitarbeiter*in	[€/h]	.. €

ein zusätzliches Honorar, wenn er vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar schriftlich zu vereinbaren.

Das Gesamthonorar für die Erbringung der geschuldeten Leistungen beträgt

. € (netto)

.

§ 10

Zahlungen

Das unter § 9 mitgeteilte Gesamthonorar für die vollständig erbrachten Leistungen wird fällig, wenn die AN die letzte beauftragte Leistung vertragsgemäß erbracht und die prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat.

Die AN ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend den nachgewiesenen Leistungen je Objekt zu verlangen:

Abschlagszahlungen werden nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung bei der AG innerhalb von 30 Kalendertage ohne Skonto fällig.

§ 11

Honoraranpassung bei Verlängerung des Leistungszeitraumes

Verzögert sich die in diesem Vertrag festgelegte Ausführungszeit durch Umstände, die die AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so sind Mehraufwendungen nach vorheriger Vereinbarung auf Nachweis zu vergüten.

§ 12

Änderungen der Planungsziele und des Leistungsumfanges

Die AG ist jederzeit befugt, Änderungen oder Wiederholungen von Leistungen der AN anzuordnen. Die AN ist zur Erbringung dieser von der AG angeordneten Leistungsänderung verpflichtet, soweit sie der AG nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für ihn unzumutbar ist.

Die AN ist ebenfalls verpflichtet, auf Anordnung der AG weitere besondere Leistungen auszuführen, soweit diese ihm nicht unmöglich oder nicht unzumutbar sind.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge oder Ausarbeitungen der AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Leistungsumfang der AN gehören und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind; derartige Alternativen sind z. B. unterschiedliche Grundrissvarianten oder Ansichten.

Die AN erhält in all diesen Fällen eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Die AN ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführungen der AG schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach anzukündigen und eine prüfbare Aufstellung über die geänderte oder zusätzliche Vergütung zu übermitteln.
- Soll die AN Grundleistungen wiederholen, so orientiert sich die der AN zustehende Vergütung an dem Abrechnungssystem der HOAI.
- Soll die AN Teile von Grundleistungen wiederholen, so erhält sie hierfür ein noch zu vereinbarendes Honorar, entsprechend dem Anteil der jeweiligen Leistungsphase.
- Soll die AN besondere Leistungen wiederholen, so erhält sie hierfür ein noch zu vereinbarendes, angemessenes Zeithonorar angepasst an die Stundensätze aus dem Erstangebot vom
- Soll die AN weitere besondere Leistungen ausführen, für die die Parteien in diesem Vertrag keine Vergütung vereinbart haben, so erhält er hierfür ein noch zu vereinbarendes, angemessenes Zeithonorar angepasst an die Stundensätze aus dem Erstangebot

Gesetzliche Ansprüche der AN werden durch diese Regelung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen. § 10 HOAI bleibt unberührt.

§ 13

Abnahme

Die Leistungen der AN bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger und im Wesentlichen mängelfreier Fertigstellung aller ihm beauftragten Leistungen. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Die Leistungen werden nach jeder abgeschlossenen Leistungsphase, spätestens nach Leistungsphase 8 der Objektplanung, abgenommen.

Der AN steht es frei, nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachte Leistungen zu verlangen, § 650 s BGB.

Die Leistungen der Leistungsphase 9 der jeweils betroffenen Leistungsbilder werden gesondert abgenommen.

Teilabnahmen sind im Übrigen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der AG, die diese auch ohne Grund verweigern darf, auf Antrag der AN zulässig.

§ 14

Mängelansprüche und Verzugsansprüche

Die Mängelansprüche der AG bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist bzgl. Mängel der Leistungsphasen 1 bis 8 beginnt mit der Abnahme dieser Leistungsphasen. Die Verjährungsfrist für Mängel bzgl. der Leistungsphase 9 beginnt mit deren Abnahme.

Gerät die AN mit ihrer Leistung in Verzug, so stehen der AG die gesetzlichen Regelungen zu.

Gerät die AN mit seiner Leistung in Verzug und erbringt sie die ausstehenden Leistungen trotz Nachfristsetzung sodann nicht innerhalb von maximal 14 Werktagen, so ist die AG, unbeschadet aller sonstigen Rechte, berechtigt, den Vertrag für die Leistungsphasen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 15

Vertragsstrafe

Werden die Vertragstermine des Projektterminplans oder die in § 8 dieses Vertrages schriftlich festgelegten Endtermine aus einem von der AN zu vertretenden Grund überschritten, hat die AG für jeden Werktag der Fristüberschreitung Anspruch auf eine Vertragsstrafe i.H.v 0,1 % der Netto-Auftragssumme, insgesamt jedoch maximal 5 % der Netto-Auftragssumme.

Sobald die AN bzgl. eines Vertragstermins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Vertragstermine nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des AN eingetreten ist.

Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche der AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Der Anspruch auf Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.

§ 16

Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus dem Vertrag hat die AN unverzüglich eine Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung seiner Versicherungsgesellschaft nachzuweisen, die der Überprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegt. Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden sowie Vor- und Spätschäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der wie folgt vereinbarten Deckungssumme umfassen:

- Für Personenschäden mind. € 5.Mio je Objekt gem. § 5 dieses Vertrages
- Für sonstige Schäden € 10. Mio. je Objekt gem. § 5 dieses Vertrages

Die AN ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertrages bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu unterhalten.

Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Deckung des Haftpflichtrisikos hat die AN keinen Anspruch auf Zahlung des Honorars.

Weist die AN die Deckung nicht innerhalb von 3 (drei) Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die AG nach, so hat die AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 17

Urheberrecht und Herausgabe von Unterlagen

Die AG ist berechtigt, die von der AN ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des Bauvorhabens zu verwenden, wenn der AN nur einzelne der in diesem Vertrag ausgeführten Leistungen übertragen werden oder das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst wird.

Die AN stellt die AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten frei.

Die AN überträgt der AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihr für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen. Die AG ist berechtigt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.

Die AG hat einen Anspruch auf Überlassung sämtlicher Vorentwurfs-, Entwurfs-, Ausführungspläne sowie auf Überlassung sämtlicher pausfähiger Transparentpausen der letztgültigen Bauausführungszeichnungen und Detailzeichnungen sowie der Bestandspläne und der von Sonderfachleuten ausgearbeiteten Unterlagen. Die AN wird digital, insbesondere CAD erstellte Planungsunterlagen im jeweils gültigen Schnittstellenformat – derzeit DXF-Format – der Bauherrin in unverschlüsselter Form auf Datenträgern zur Verfügung stellen.

Die AN hat der AG alle das Bauvorhaben betreffende Unterlagen, insbesondere behördliche Urkunden, Originalangebote, Verträge, Vereinbarungen, Rechnungen und ähnliches unverzüglich zu übergeben.

Diese Unterlagen werden Eigentum der AG, soweit dieser nicht bereits Eigentümer ist. Dies gilt auch bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages.

Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen der AN errichteten Bauwerks. Die AN hat das Recht, dass sämtliche Unterlagen oder Modelle mit ihrem Namen versehen werden. Die AN hat ebenfalls das Recht, angehört zu werden, bevor das Bauwerk geändert und dabei in das Urheberpersönlichkeitsrecht der Auftragnehmer eingegriffen wird.

§ 18

Kündigung

Die AG kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise ohne Grund oder auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere in den in diesem Vertrag genannten Fällen vor. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt auch dann vor, wenn die AN nachhaltig und erheblich seine Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auch nach Abmahnung durch die AG nicht beseitigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt auch dann vor, wenn es die AN unterlässt, einer bindenden Anweisung der AG nachzukommen und diese nicht innerhalb einer Nachfrist nachholt. Die AG hat sowohl bei der Setzung einer Nachfrist als auch bei der Abmahnung die Kündigung anzudrohen.

Die AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die AN hat kein Recht zu Teilkündigungen.

Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.

Wird der Vertrag von der AG ohne Grund gekündigt, so erhält die AN für die bis zur Kündigung ausgeführten und verwertbaren Leistungen die anteilige vereinbarte Vergütung. Für die kündigungsbedingt nicht mehr erbrachten Leistungen steht der AN die vereinbarte Vergütung unter Abzug der von der AN ersparten Aufwendungen zu, wobei die AN der AG die Höhe der ersparten Aufwendungen nachzuweisen hat. Soweit dieser Nachweis von der AN nicht erbracht wird, wird die Vergütung für den nicht erbrachten Leistungsteil auf 5% der restlichen Vergütung pauschaliert. Im Übrigen hat die AN auf die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen anzurechnen, was sie in Folge der Kündigung anderweitig erwirbt bzw. zu erwerben böswillig unterlässt.

Die gleichen Folgen treten ein, wenn die AN aus wichtigem Grund kündigt, den die AG zu vertreten hat.

Kündigt die AG den Vertrag ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund oder kündigt die AN den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den die AG nicht zu vertreten hat, so steht der AN für die erbrachten und verwertbaren Leistungen das – anteilige – vertraglich vereinbarte Honorar zu. Für die kündigungsbedingt nicht mehr erbrachten Leistungen steht der AN kein Honorar zu. Weitergehende Ansprüche der AN scheiden insoweit aus. Ihr sind lediglich die für die erbrachten Leistungen nachweisbar entstandenen und notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Soweit die AN den wichtigen Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist er der AG darüber hinaus zur Erstattung der kündigungsbedingt eingetretenen Mehrkosten verpflichtet. Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt. § 9 HOAI findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Im Falle einer jeden Kündigung hat die AN die Ergebnisse seiner Leistungen der AG so zu übergeben, dass ein Dritter die Leistungen fortführen kann. Die Parteien sind verpflichtet, die von der AN ausgeführten Leistungen innerhalb von 14 Werktagen nach Kündigung gemeinsam festzustellen und zu dokumentieren.

Nur bei der Alternative 2 in § 3 (s.o.): Die Bestimmungen in § 3 zum Kündigungsrecht nach Vorlage der Grundlagen zur Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele bleiben unberührt.

§ 19

Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Es gilt deutsches Recht.

Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin ist die Baustelle in Elmshorn, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind.

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr Elmshorn.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung nichtig, unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten Regelungen, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin

Stadt Elmshorn

Elmshorn, den _____

Ort, den _____